

Geschäftsordnung Stiftungsrat

§ 1 Vorgaben aus der Satzung

1. Die Satzung der Stiftung gilt vorrangig und ist daher bei allen Tätigkeiten vom Stiftungsrat zu beachten. Die folgenden Punkte daraus sind zum erleichterten Verständnis aufgeführt.
2. Zusammensetzung:
Der Stiftungsrat besteht aus mindesten 5 und höchstens 15 Mitgliedern.
3. Aufgaben:
Die Aufgaben des Stiftungsrates sind:
 - Allgemeine Beratung des Vorstands,
 - Zustimmung zu folgenden Rechtsgeschäften des Vorstands:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Erwerb oder Veräußerung eines anderen Trägers gemeinnütziger Belange sowie die Beteiligung an einer anderen gemeinnützigen Einrichtung,
 - c) Errichtung, Verlegung, Aufgabe oder grundlegende Neuausrichtung einer Tochtergesellschaft,
 - d) Abschluss oder Kündigung eines Vertrages mit einem Angehörigen einer Gründungsperson (im Sinne der Abgabenordnung) oder einem Vorstandsmitglied oder dessen Angehörigen,
 - e) Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen und Bestellung von Sicherheiten irgendwelcher Art zugunsten Dritter,
 - f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in den Tochtergesellschaften,
 - g) Änderung der Satzung.

4. Mitgliedschaft im Stiftungsrat:

In den Stiftungsrat können nur Personen gewählt werden, die in einem Beschäftigungsverhältnis einer Einrichtung der IFI-Gruppe mit mindestens zweijähriger Betriebszugehörigkeit stehen oder standen.

Bei der ersten Wahl in den Stiftungsrat darf ein Kandidat das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Antrag auf Mitgliedschaft kann nur auf Vorschlag eines Mitglieds des Stiftungsrates erfolgen. Wird dem Antrag mit einer Drei Viertel Mehrheit zugestimmt, erhält der Kandidat einen Gaststatus für ein Jahr. Der Gaststatus begründet kein Stimmrecht.

Nach Ablauf des ersten Jahres entscheidet der Stiftungsrat über die vollwertige Mitgliedschaft einstimmig.

Die erste Wahlzeit beträgt drei Jahre, jede weitere Wahlzeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig

§ 2 Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt mindestens vier Mal (lt. Satzung), regulär aber sechs Mal im Jahr zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durchgeführt.

Die Sitzungen des Stiftungsrates werden von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Stand: 17.09.2018

Eine Verhinderung zur Teilnahme an einer Sitzung ist dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vor der Sitzung mitzuteilen.

Vorschläge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eine Woche vor Beginn der satzungsgemäßen Einladungsfrist (drei Wochen) mitzuteilen.

Personen, die einen Tagesordnungspunkt einbringen sind auch für die Präsentation und Erläuterung des Punktes verantwortlich.

Zu den Sitzungen können Gäste oder Sachverständige eingeladen werden.

Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich; der Inhalt der Beratungen ist vertraulich. Die Mitglieder haben über die zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für Gäste oder Sachverständige.

§ 3 Organisation

Von den Sitzungen des Stiftungsrates werden Protokolle gefertigt. Die Protokolle sind vom Protokollanten und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Der Stiftungsrat wählt bei Bedarf Personen aus seiner Mitte, die kontinuierlich für bestimmte Aufgaben verantwortlich sind:

- a.) Terminwächterin (Cindy Pupkes)
- b.) Protokollantinnen (Stefanie Albers, Katharina Gerken)
- c.)

§ 4 Mitgliedschaft

Der Antrag zur Erteilung des Gaststatus bedarf der schriftlichen Begründung durch das vorschlagende Mitglied.

Über den Antrag wird frühestens in der folgenden Sitzung abgestimmt.

Die vollwertige Mitgliedschaft wird durch den Gast schriftlich beim Vorsitzenden des Stiftungsrates oder seinem Stellvertreter beantragt.

Der Antrag ist den Mitgliedern mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung zuzustellen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung am..... beschlossen und ist seitdem in Kraft. Sie kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.